

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr
und Kunst
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-8602/210

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	43-GE/19.96
Datum:	16. AUG. 1996
Verteilt	19.8.1996 1700

M. Klausgruber

Bezug

160.004/12-I/B/6-96

Bearbeiter

Mag. Gundacker

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

4171

Datum

- 8. Aug. 1996

Betrifft

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Z. 12a:

Bei Geh- und Radwegen gemäß § 52 lit. b Z. 17a Bild a) StVO 1960, also bei Geh- und Radwegen, die von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam benützt werden, werden als Querungshilfen von den Radfahrern die Schutzwege mitbenützt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, diese Schutzwege auch als Radfahrerüberfahrten zu markieren. Dies könnte dadurch geschehen, daß an den beiden Rändern des Zebrastreifens in den Zwischenräumen Blockmarkierungen angebracht werden. Eine solche Markierung wäre aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, da die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 1. und 2. Satz StVO 1960 auf Radfahrer, abgesehen von den Fällen, in denen sie das Fahrrad schieben, nicht anwendbar sind.

2. Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 5:

2.1 In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 ist festgehalten, daß bei einem Bereich bis 0,5 % der „gefährliche“ Bereich der Beeinträchtigung kaum jemals erreicht wird, während bei 0,8 % diese Grenze sehr oft bereits überschritten ist.

Wird diesen Erläuterungen gefolgt, so wird praktisch die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung nicht mehr vorliegen können, wenn der Alkomattest einen Alkoholgehalt der Atemluft von unter 0,25 mg/l anzeigt.

Es sollte daher überlegt werden, ob nicht die Z. 1 des § 5 Abs. 5 ersatzlos zu streichen ist. Es ist nicht vorstellbar, daß ein vorgeführter Fahrzeuglenker mit einem Wert von unter 0,25 mg/l von einem Arzt als „trotzdem durch Alkohol beeinträchtigt“ beurteilt wird.

- 2.2** Nach den Erläuterungen sollte durch die Bestimmung des § 5 Abs. 5 die Möglichkeit geschaffen werden, die „klinische Untersuchung“ durch einen diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vornehmen zu lassen, sofern dieser die „Physikatsprüfung“ abgelegt hat.

Diese Regelung ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung nicht zielführend, da es in Niederösterreich keine Spitalsärzte mit Physikatskurs gibt. Dieser Kurs ist derart aufwendig, daß er praktisch nur von Amtsärzten absolviert wird. Überdies wird die in den Erläuterungen geäußerte Ansicht, daß die „Physikatsprüfung“ notwendig sei um eine Untersuchung auf eine Alkoholisierung feststellen zu können, nicht geteilt. Die Fähigkeiten dazu erwirbt sich ein Arzt entweder im Selbststudium oder durch Tätigkeit in einer neurologischen Abteilung.

Das Erfordernis der „Physikatsprüfung“ sollte daher gestrichen werden.

3. Zu § 8a Abs. 1:

Da in Einbahnstraßen fallweise Radfahrern das Fahren entgegen die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 10 angezeigten zulässigen Fahrtrichtung erlaubt wird, sollte der Abs. 1 folgenden Zusatz aufweisen:

„Dies gilt nicht in Einbahnstraßen, sofern Radfahrern durch Verordnung das Befahren in der Gegenrichtung erlaubt wird.“

4. Zu § 24 (Beiblatt):

Es wird angeregt im § 24 auch noch einen Abs. 5e einzufügen, in dem Seelsorgern einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft, die zur seelsorglichen Betreuung schwerkranker oder sterbender Personen gerufen werden, die gleichen Rechte wie den Ärzten, Tierärzten oder Hebammen eingeräumt werden.

tischer Sendersuchlauf für Verkehrsfunk-Verkehrsfunkdecoder) sollte die Notwendigkeit der Schaffung eines derartigen Hinweiszeichens überdacht werden.

10. Zu § 65 Abs. 1:

Das Lenken eines Fahrrades ohne Aufsicht eines Kindes zwischen 10 und 12 Jahren ist nach wie vor an eine behördliche Bewilligung gebunden. Diese behördliche Bewilligungspflicht könnte als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung entfallen.

11. Zu § 66 Abs. 3:

Hier sollten neben den Rennrädern auch die Mountainbikes von der Anwendung der Verordnung gemäß Abs. 2 Z. 1 ausgenommen werden. Weiters wäre die Wortfolge „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst“ zu ersetzen.

12. Zu § 68 Abs. 1:

Diese Bestimmung normiert eine Benützungspflicht von Radanlagen. Aus Sicht der NÖ Landesregierung ist eine derartige Verpflichtung nicht zielführend. Es sollte zum Zweck der Verminderung von Verkehrskonflikten den Radfahrern freigestellt werden, ob sie eine Radfahranlage benützen.

13. Zu § 76a Abs. 5 in Verbindung mit § 76b Abs. 1:

Im § 76a Abs. 5 sind nun auch Krankentransportfahrzeuge zum Befahren von Fußgängerzonen berechtigt. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung wäre es zielführend auch für den Bereich der Wohnstraßen eine entsprechende Ausnahmebestimmung zu schaffen.

14. Zu § 88a Abs. 1:

Gemäß dieser Bestimmung ist das Rollschuhfahren auf Radfahranlagen, in Wohnstraßen, auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen und in Fußgängerzonen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Da Rollschuhfahrer ähnliche Geschwindigkeiten wie Radfahrer erreichen können, ist zu befürchten, daß es zu Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer kommen kann. Für Rollschuhfahrer sollte somit bei Benützung der genannten Verkehrsflächen Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben werden.

15. Zu § 88a Abs. 2:

Nach dem Wort „Fußgänger“ wäre nach Ansicht der NÖ Landesregierung die Wortfolge „und Radfahrer“ einzufügen.

16. Zu § 94d Z. 4:

Durch diese Bestimmung wird normiert, daß Gemeinden auf Gemeindestraßen ein Benützungsverbot von Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer erlassen dürfen. Dies bedeutet, daß auf einem Radweg oder gemischten Rad- und Gehweg die Verordnung für die Errichtung der Radfahranlage durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen ist und bei Notwendigkeit zugleich eine weitere Verordnung der Gemeinde hinsichtlich eines Benützungsverbot von Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer erforderlich ist.

Auf diese Doppelgeleisigkeit wird hingewiesen.

17. Zu § 97 Abs. 2:

Hier sollte die Wortfolge „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst“ ersetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 50 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

LAD-VD-8602/210

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

